



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.05.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende(r)	2
§ 2 Mitgliedervereinigungen	3
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständigen	3
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	3
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte	3
§ 5 Amtsführung	4
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	4
§ 7 Vertretungsverbot	4
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	5
III. Sitzungen	6
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse ...	6
§ 10 Verhandlungsgegenstände	6
§ 11 Sitzordnung	6
§ 12 Einberufung	7
§ 13 Tagesordnung	7
§ 14 Beratungsunterlagen	8
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	8
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	8
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat ..	8
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	9
§ 19 Redeordnung	9
§ 20 Sachanträge	10
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	10
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	10
§ 23 Abstimmungen	11
§ 24 Wahlen	12
§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	12
§ 26 Persönliche Erklärungen	12



§ 27 Frageviertelstunde	13
§ 28 Anhörung	13
IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung.....	14
§ 29 Umlaufverfahren	14
§ 30 Offenlegung	14
V. Niederschrift	14
§ 31 Inhalt der Niederschrift	14
§ 32 Führung der Niederschrift	15
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	15
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift.....	15
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse.....	16
§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	16
VII Schlussbestimmung	16
§ 36 Inkrafttreten	16
§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen.....	17

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 03.05.16 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende(r)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderätinnen und Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters führen ihre Stellvertreter/innen bzw. seine Stellvertreter/innen im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.



§ 2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreter/innen sowie ihre Auflösung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 GemO-

§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde von ihrer Verwaltung verlangen, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die AntragstellerInnen vertreten sein.
- (2) Jede Gemeinderätin bzw. jeder Gemeinderat kann an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs.1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.



- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Abs.3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

-§ 24 Abs.3 bis 5 GemO-

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die bzw. der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der bzw. des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

-§§ 17 Abs.1,34 Abs.3 GemO-

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs.3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

-§§17 Abs.2, 35 Abs.2 GemO-

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen Anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter(innen) handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der



Gemeinderat. Insbesondere darf ein(e) dem Gemeinderat angehörende(r) Rechtsvertreter(in) ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner(innen) finden die Bestimmungen des Abs.1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

-§ 17 Abs.3 GemO-

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der/die ehrenamtlich tätige Bürger/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem/der Ehegatten/Ehegattin oder dem/der Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der/die Bürger/in, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten/Ehegattinnen, Lebenspartner/innen nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der/die Bürger/in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der/die ehrenamtlich tätige Bürger/in, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem/der Bürgermeisterin, mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund



vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der/die Bürgermeister/in.

- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

-§ 18 GemO-

III. Sitzungen

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (6) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (8) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO-

§ 10

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Die gesetzlichen Antragsrechte nach der GemO bleiben unberührt.

§ 11

Sitzordnung

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern bzw. Vertreterinnen im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die



keiner Fraktion angehören, weist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten bzw. Botin) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

- § 34 Abs 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs.1, § 35 Abs.1 GemO -



§ 14 Beratungsunterlagen

Der Einberufung nach § 12 fügt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Bei einfachen, ohne weiteres überschaubaren Gegenständen bedarf es keiner Beratungsunterlagen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

- § 34 Abs. 1 GemO -

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs.1, § 37 Abs.1 GemO -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die bzw. der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er kann Zuhörer(innen), die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner(innen), die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffent-



lichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat die bzw. der Vorsitzende. Sie bzw. er kann den Vortrag einer Beamtin bzw. einem Beamten oder einer/einem Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister - kann (ggf. unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats) sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss sie/er Beamtinnen/Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 33 GemO -

§ 19

Redeordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Sie/er fordert zur Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge. Ein(e) Teilnehmer(in) an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr von der/dem Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner sind mit deren/dessen und der/des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen, sie/er kann ebenso der/dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner(inne)n und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.



- (5) Ein(e) Redner(in) darf nur von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer/seiner Befugnis unterbrochen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann die Rednerin bzw. den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin/dem Antragsteller und der/dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Mitglied Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung
 - e) erneut zu beraten
 - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Eine Gemeinderätin/ein Gemeinderat, die/der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die Vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).



- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Ist auch die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der/des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte oder der/des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Die bzw. der Vorsitzende stellt das Ergebnis



der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber(inne)n mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein(e) Bewerber(in) zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von der/dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder einer/eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende oder in ihrem/seinem Auftrag die Schriftführerin/der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein.

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihr/ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen



- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden ;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/innen richtigstellen will.

Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Frageviertelstunde

- (1) Einwohner(innen) und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Frageviertelstunde).
- (2) Grundsätze für die Frageviertelstunde:
 - a) Die Frageviertelstunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt.
 - b) Jede(r) Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Frageviertelstunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die bzw. der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Frageviertelstunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die bzw. der Vorsitzende der/dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht die/der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich abgegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheit- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.



- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 29 Umlaufverfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesen-



den Gemeinderätinnen und Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§28) oder der Offenlage (§29) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von der/dem Schriftführer(in) geführt. Sofern die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister keine(n) besondere(n) Schriftführer(in) bestellt, ist sie/er Schriftführer(in).
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, von zwei Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein(e) besondere(r) Schriftführer(in) bestellt, so unterzeichnet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als „Vorsitzende(r) und Schriftführer(in).“

- 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.



- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzende(r) der Ausschüsse ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Sie/er kann eine(n) ihrer/seiner Stellvertreter(innen), oder, wenn alle Stellvertreter(innen) verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner(innen) widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- c) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner(innen) widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
- e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen, haben ihre Stellvertreter(innen) rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladungen und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt die bzw. der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter(innen).

- § § 39 Abs. 5, 40,41 GemO-

VII Schlussbestimmung

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.05.16 in Kraft.



§ 37
Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 20.12.94 außer Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 10.05.2016

Weckbach
Bürgermeister